

2.7.2. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Jugenderholungsmaßnahmen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Ferienfreizeiten sind ein wichtiges Element in der Jugendarbeit der Vereine und Verbände. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen besondere Erlebnisse, Erholung, Bewegung, Spiel und Sport in Gemeinschaft. Ziel ist es, eine gesunde Entwicklung, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Die Teilnehmenden sollen dabei aktiv in die Gestaltung ihrer Freizeit einbezogen werden.

Es gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, seine Gliederungen und Mitglieder“ (Allg. Abrechnungsbestimmungen) genannten Rahmenbedingungen, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde als Gliederungen des LSB.

Außerdem kann eine Bezuschussung der zentralen Freizeiten der Sportjugend Niedersachsen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist gemäß Tz. 2.1.2 der Allg. Abrechnungsbestimmungen zu erbringen.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Bezuschusst werden Maßnahmen von Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmenden,

Die Maßnahmen müssen, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens vier Tage dauern.

Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer bezuschusst.

Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 27 Jahre alt sind und mit erstem Wohnsitz in Niedersachsen gemeldet sind oder eine Mitgliedschaft in einem im LandesSportbund Niedersachsen organisierten Verein haben. Maßgebend ist das Geburtsjahr.

Teilnehmende mit Behinderung können auch über 26 Jahre alt sein, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können.

Bei inklusiven Freizeiten ist ein anderer Betreuungsschlüssel möglich. Der Betreuungsschlüssel kann in ein angemessenes Verhältnis zum Entwicklungsstand der Teilnehmenden gesetzt werden.

Es wird ein Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmer*in, Leiter*in, Betreuer*in bzw. gewährt. Der Zuschuss wird je Maßnahme pro teilnehmende Person nur einmal gewährt.

Leiter*innen und Betreuer*innen von Freizeiten, die eine gültige Juleica nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 4,00 pro Tag und Person. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen Juleica (Card oder Bescheinigung).

Nicht bezuschusst werden Angebote aus dem laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb z. B.: Punktspiele, Trainingslager

Ausnahmeregelungen zu Ziffer 4 sind beim LSB, Abteilung Sportjugend, vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich online über das LSB-Portal.

Die Abrechnung (Nachweis) erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch Einreichung eines Erstattungsantrags, Bestätigung der Übernachtungsstätte und einer Teilnehmendenliste.

Die Abrechnungsunterlagen müssen grundsätzlich spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Maßnahmen, die im letzten Quartal stattfinden, müssen bis zum 15.01. des Folgejahres eingereicht werden. Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet.

6. Prüfung der Mittelverwendung

Es gelten die Regelungen in Tz. 2.1.12 Nr. 1 – 4 der Allg. Abrechnungsbestimmungen.

7. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ist bis zum 31.12.2027 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.